

## Antrag

**der Abgeordneten Kay Gottschalk, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Der Arbeitsrealität Rechnung tragen – Home-Office wieder absetzbar machen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eines Steuerpflichtigen eingebunden ist und dabei vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient. Es muss sich um einen abgeschlossenen und abgetrennten Raum handeln.

Die Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer in der Fassung des StÄndG 2007, nach welcher der Abzug von Aufwendungen nur noch dann erlaubt war, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete, wurde vom BVerfG mit Beschluss vom 6.7.2010 (2 BvL 13/09, BVerfGE 126 S. 268 = DB0362252) für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG erklärt. Die damalige Neuregelung, von der sich ein Lehrer ohne eigenen Arbeitsplatz in der Schule benachteiligt sah, wich nicht nur vom objektiven Nettoprinzip ab, sondern verfehlte auch das Gebot einer realitätsgerechten Typisierung. Rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 wurde folgerichtig die Ausnahme „kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung“, welche bis zum Veranlagungszeitraum 2006 galt, wieder ins Gesetz aufgenommen.

Gegenstand des jüngsten Beschlusses des BFH war nunmehr die letzte verbliebene Möglichkeit des unbeschränkten Abzugs von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, genauer gesagt der Begriff des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

In wiederholter Rücksprache hat der BFH statuiert, dass es bei der streitigen Abzugsvoraussetzung auf den qualitativen Schwerpunkt der Gesamttätigkeit ankomme, also darauf, wo der Steuerpflichtige die für seine Berufsausübung wesentliche Kerntätigkeit erbringe.

Ebenso definiert das BMF den Tätigkeitsmittelpunkt in seinem Schreiben vom 2.3.2011 (IV C 6 – S 2145/07/10002, BStBl I 2011 S. 195 = DB 2011 S. 676) nach

dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen, wobei dem zeitlichen (quantitativen) Umfang der Nutzung lediglich eine indizielle Bedeutung zukomme.

In den Fällen, in denen die das Berufsbild prägende Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers stattfindet – wie dies etwa auch bei einem Lehrer oder Richter der Fall ist (BFH-Beschluss vom 17.12.2008 – VI B 43/08, BFH/NV 2009 S. 585; Urteil vom 8.12.2011 – VI R 13/11, BStBl II 2012 S. 236 = DB 2012 S. 209) –, bewirkt nach Ansicht des BFH selbst eine zeitlich weit überwiegende Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers keine Verlagerung des Mittelpunkts.

Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer sind voll als Betriebsausgaben abzugsfähig. Hingegen sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abzugsfähig. Das Abzugsverbot gilt jedoch nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (Haufe.de, 2020). Die einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG nimmt das BMF (koordinierter Ländererlass) mit Schreiben vom 6.10.2017 (BStBl I 2017,1320) Stellung. Dieses BMF-Schreiben ersetzt in allen offenen Fällen das BMF-Schreiben vom 2.3.2011 (BStBl I 2011, 195) ab dem Veranlagungszeitraum 2007 (s. a. Anmerkung vom 17.10.2017, LEXinform 0653286).

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG gehören die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in den Katalog der nicht abzichbaren Betriebsausgaben. Diese Regelungen gelten auch

- nach § 9 Abs. 5 EStG für den Werbungskostenabzug,
- nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 EStG für den Sonderausgabenabzug der → Ausbildungskosten (BMF vom 6.10.2017, BStBl I 2017, 1320, Rz. 24).

Unter die Regelungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG fällt die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Erzielung von Einkünften sämtlicher Einkunftsarten, also auch z. B. im Rahmen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, von Kapitaleinkünften oder von sonstigen Einkünften (BMF vom 6.10.2017, BStBl I 2017, 1320, Rz. 2).

Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt außerhalb des Arbeitszimmers, kann zumindest ein auf maximal 1.250 Euro begrenzter Abzug möglich sein. In diesem Fall darf für die jeweilige Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen (häufig bei Lehrern). Ein „anderer Arbeitsplatz“ ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist und den der Erwerbstätige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Der Betrag von 1.250 Euro ist allerdings kein Pauschbetrag, sondern ein Höchstbetrag. Die Raumkosten müssen daher tatsächlich entstanden sein.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen für ein Arbeitszimmer zählen z. B.

- die anteiligen Aufwendungen für Miete bzw. die Gebäude-AfA sowie Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung,
- Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung,
- Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung,
- Kosten für Energie, Wasser, Reinigung, Grundsteuer,
- Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren,
- Gebäudeversicherungen,
- Renovierungskosten,
- Ausstattung des Zimmers (z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen, nicht aber Luxusgegenstände).

Arbeitszimmer absetzen: anteilig oder komplett

Für gemischt genutzte Wohn-/Arbeitszimmer ist eine Aufteilung der Kosten in einen beruflichen und einen privaten Teil nicht möglich, wie der Große Senat des BFH klargestellt hat. Ein Abzug der Aufwendungen scheidet daher bei gemischt genutzten Räumen aus. Eine private Mitbenutzung von unter 10 % wird von den Finanzämtern derzeit allerdings noch als unerheblich angesehen.

In welcher Höhe ein Arbeitnehmer die Kosten für ein Home-Office absetzen kann, bestimmt sich nach der OFD-Verfügung anhand des zeitlichen Nutzungsumfangs des Arbeitsplatzes:

- Fünf Tage Home-Office (kein anderer Arbeitsplatz steht zur Verfügung): Raumkosten in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar.
- Mindestens drei Tage Home-Office: Bei qualitativ gleichwertiges Arbeiten des Arbeitnehmers im Home-Office ebenfalls in vollem Umfang absetzbar.
- Bis zu zwei Tage Home-Office: Bei qualitativ gleichwertiges Arbeiten des Arbeitnehmers Beschränkung des Abzugs auf bis zu 1.250 Euro pro Jahr als Werbungskosten, sofern es dem Arbeitnehmer untersagt ist, an den Home-Office-Tagen im betrieblichen Büro zu arbeiten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine angemessene Regelung zu finden, die die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers einfach und unbürokratisch ermöglicht;
2. eine entsprechende Änderung im Einkommensteuergesetz vorzusehen, damit in Zukunft jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin, der Home-Office oder mobiles Arbeiten in Anspruch nimmt, oder einen Anspruch darauf hat, die entstandenen Aufwendungen geltend machen kann, unabhängig davon, ob ein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Berlin, den 21. Oktober 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Durch die Auslegung der bestehenden Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer durch den BFH bzw. der Finanzverwaltung besteht weiterhin Klärungsbedarf für jene Steuerpflichtige, die zeitlich (quantitativ) überwiegend zu Hause arbeiten. Diese kommen nicht in den Genuss der beschränkten bzw. unbeschränkten Abzugsmöglichkeit. Durch die Einführung des Gesetzes mit einer Regelung der Abzugsfähigkeit für das Arbeitszimmer, würden die Gerichte entlastet und es gibt eine einheitliche und rechtssichere Regelung für die Abzugsfähigkeit.

Gerade in der heutigen Zeit, wo in den Ländern Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus ergriffen werden, ist das Thema „Home-Office“ – also das Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer – wieder hochaktuell. „Ersten vorsichtigen Schätzungen zufolge sei die Zahl der Arbeitnehmer im Home-Office in der Corona-Krise von 12 auf 25 Prozent aller Beschäftigten gestiegen.“ ([www.tagesschau.de/inland/corona-homeoffice-heil-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/corona-homeoffice-heil-101.html)).

